



J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Stuttgart und Berlin

Ⓩ [Z]

Zum Inkrafttreten des Gesetzes

betreffend die

Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen am 1. April 1908

Demnächst erscheint in unserem Verlage:

Ausführungsanweisungen zum Schulunterhaltungsgesetz

vom 28. Juli 1906

erläutert von

E. von Bremen

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat

(Zweites Nachtragsheft zu dem Werke: „Die Preussische Volksschule.
Gesetze und Verordnungen, zusammengestellt und erläutert von E. von Bremen.“)

3³/₄ Bogen. Großoktav. Geheftet M. 1.—

Das preussische Volksschulunterhaltungsgesetz, das am 1. April d. J. in Kraft tritt, hat eine große Anzahl von Neuerungen und neuen Gestaltungen zur Folge, die den Erlaß einer Reihe von Ausführungsanweisungen seitens des Kultusministers nötig gemacht haben. Herr Geheimrat E. von Bremen, der infolge seiner amtlichen Wirksamkeit im Kultusministerium als berufenste Autorität in der Literatur der Volksschulgesetzgebung gilt und an allen Stadien des Volksschulunterhaltungsgesetzes beteiligt war, gibt in dem angekündigten Heft eine Zusammenstellung dieser Ausführungsanweisungen nebst Erläuterung. Dieselbe wird allen mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Schulaufsichtsbehörden und Beamten hochwillkommen sein. Wir bitten Sie, das Heft nicht nur den Abnehmern des E. von Bremenschen Werkes „Die Preussische Volksschule“ sowie des 1. Nachtragsheftes dazu als Fortsetzung zu liefern, sondern auch in den interessierten Kreisen allgemein zur Ansicht zu versenden.

Gleichzeitig empfehlen wir Ihnen nochmalige nachdrückliche Verwendung für das früher erschienene 1. Nachtragsheft:

Das Schulunterhaltungsgesetz

vom 28. Juli 1906

aus den amtlichen Materialien und aus dem bisherigen Recht erläutert

von

E. von Bremen

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat

12 Bogen. Großoktav. Geheftet M. 3.—

In Leinen gebundene Exemplare der beiden Hefte — Schulunterhaltungsgesetz und Ausführungsanweisungen — in einem Bande stellen wir Ihnen zum Ladenpreise von M. 5.— auf feste Bestellung zur Verfügung.